

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)

A. Problem

Der Schutz des Tieres als Lebewesen und Mitgeschöpf ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung tragen. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren sowie die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung, die selbst das Klonen von Tieren ermöglichen, erfordern dringend ein ethisches Minimum für das menschliche Verhalten. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes reichen dazu nicht aus. Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben.

B. Lösung

Das Grundgesetz wird ergänzt durch die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz in einem neuen Artikel 20b.

Die Herleitung der verfassungsrechtlichen Absicherung des Tierschutzes aus Artikel 20a GG („Umweltschutz“) genügt dazu nicht, da in ihm die Arterhaltung und eventuell der Schutz der Lebensräume der Tiere vor Zerstörung enthalten ist, nicht aber der Schutz des einzelnen Tieres vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen. Die Judikative hat einen aus Artikel 20a GG abgeleiteten Verfassungsrang des Tierschutzes nicht bestätigt. Diese Regelungslücke gilt es daher zu schließen und durch die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung die Verwirklichung eines wirkamen Tierschutzes zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbare Kostenfolge.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Nach Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird folgender Artikel 20b eingefügt:

„Artikel 20b

Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden und in ihren Lebensräumen geschützt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Minimum für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere als Mitgeschöpfe zu achten, ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen und anzuerkennen, daß der Mensch nicht das Recht hat, mit Tieren in beliebiger Weise umzugehen, nur weil sie schwächer sind und sich nicht selbst artikulieren können. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere als Mitgeschöpfe auf. Sie umfaßt drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.

2. Der Tierschutz ist in einfachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Tierschutzgesetz, geregelt. Dieses formuliert als sein zentrales Anliegen, in Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieser Grundsatz wird im Tierschutzgesetz für die einzelnen Bereiche des Tierschutzes weiter konkretisiert.

Die Tierschutzgesetzgebung vermag ihren Auftrag und Zweck jedoch nur unzureichend zu erfüllen. Ihre Normen sind als einfaches Bundesrecht nicht durchsetzbar, wenn sie mit vorbehaltlosen Grundrechten, wie z. B. der Forschungsfreiheit in Artikel 5 Abs. 3 GG, kollidieren. Vorbehaltlos garantierte Grundrechte können durch einfache Gesetze nicht eingeschränkt werden.

Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll deshalb den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz verwirklichen. Eine Verschärfung bereits bestehender tierschützender Normen ist damit nicht verbunden. Nur auf diese Weise kann der Tierschutz in eine Abwägung mit vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten einbezogen werden. Die vorgelegte Änderung des Grundgesetzes in Form einer Staatszielbestimmung stellt die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicher.

3. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung entspricht auch den gewandelten ethischen Grundsätzen unserer Gesellschaft. Tiere werden schon lange

nicht mehr als Sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts angesehen, sondern als empfindungsfähige Lebewesen. Der Gesetzgeber hat diesem Wertewandel bereits 1990 durch Einfügung des neuen § 90a BGB Rechnung getragen.

In sieben Bundesländern, nämlich in Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Berlin, Bayern, Niedersachsen und Bremen ist der Tierschutz ausdrücklich in den Landesverfassungen verankert. In den übrigen neun Bundesländern hat der Tierschutz derzeit noch keinen Verfassungsrang. Diese Entwicklung macht den eingetretenen Wertewandel deutlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Artikel 20b GG)

Artikel 20b Satz 1 umfaßt den Kerngehalt des Staatsziels Tierschutz und verleiht dem zentralen Anliegen des Tierschutzes Verfassungsrang. Der Begriff „Mitgeschöpfe“ nimmt dabei die gleichlautende Formulierung in § 1 des Tierschutzgesetzes auf. Satz 2 dient der Konkretisierung des Achtungsanspruches – unter Aufnahme der Kernelemente des einfachgesetzlichen Achtungsanspruches – und bietet für die Rechtsanwendung in Verwaltung und Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Auslegung.

Eine Differenzierung verschiedener Tierarten – etwa nach höher und niedriger entwickelten Tierarten – durch das einfache Recht und die Rechtsprechung bleibt weiterhin möglich und sinnvoll. Der Grundsatz der Einheit der Verfassung, dessen oberster Grundwert weiterhin die Würde des Menschen bleibt, läßt aber Raum dafür, auch die Funktion der Tiere für den Menschen zu berücksichtigen. Die Staatszielbestimmung hindert von Verfassungswegen weder die Nutzung der Tiere als Nahrungsmittel noch die Bekämpfung von Schädlingen. Ihr Schutz als Lebewesen hindert aber daran, diese Funktion zum alleinigen Maßstab zu erheben und dabei ihren Eigenwert und die Bedeutung für die Bewahrung des natürlichen Gleichgewichts zu vernachlässigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG eine Bestimmung über das Inkrafttreten.

